

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Themen behandelt:

Auftragsvergaben für die Erweiterung des Gemeindekindergartens Im Ried

Zu diesem TOP konnte Architekt Gert Martin begrüßt werden. Herr Martin berichtete zunächst über den Baufortschritt. So konnte in der vergangenen Woche die Decke überm Kellergeschoss betoniert und mit den Maurerarbeiten begonnen werden. Die Pumpen zur Senkung des Grundwassers konnten zwischenzeitlich alle abgeschaltet werden. Damit die weiteren Arbeiten nahtlos fortgeführt werden können, wurden die Gewerke Zimmererarbeiten, Blechnerarbeiten, Dachdeckungsarbeiten und Abdichtungsarbeiten Flachdach beschränkt ausgeschrieben. Mittel zur Deckung der Kosten sind im Haushalt 2020 eingeplant. Der Gemeinderat stimmte der Vergabe der Aufträge an den jeweils günstigsten Anbieter einstimmig zu.

1. Änderung des Bebauungsplanes „Wasenweilerstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Bebauungsplan „Wasenweilerstraße“ wurde am 13.01.1998 als Satzung beschlossen und seitdem noch nicht geändert. Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes hat eine Größe von 2,73 ha und liegt zwischen der Wasenweilerstraße und der Nachtwaidstraße. Der Änderungsbereich hat eine Größe von 0,101 ha. Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anbau an das bestehende Wohngebäude auf Flurstück Nr. 8952 ermöglicht werden, da das bestehende Baufenster nur einen Anbau mit etwa 5 m Breite zulässt. Vom Eigentümer des Grundstückes wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes beantragt, nachdem das Landratsamt mitgeteilt hatte, dass eine förmliche Änderung erforderlich sei. Das Verfahren soll beschleunigt nach § 13 a BauGB durchgeführt werden, da dadurch auf eine Umweltprüfung und die frühzeitigen Beteiligungen (Öffentlichkeit und Behörden) verzichtet werden kann. Der Gemeinderat beschloss, den Bebauungsplan „Wasenweilerstraße“ im Bereich des Flurstücks Nr. 8952 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gemäß dem Deckblattplan vom 03.12.2019 zu ändern. Der Gemeinderat billigte den vorliegenden Planentwurf (Stand 03.12.2019). Der Gemeinderat stimmte der Offenlage des Planentwurfes gemäß § 13a BauGB für die Dauer eines Monats und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu.

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kehnermatten III“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Ihringen, Ortsteil Wasenweiler

Mit Schreiben vom 25.11.2019 wurde die Gemeinde Bötzingen über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplanverfahren „Kehnermatten III“ der Gemeinde Ihringen, Ortsteil Wasenweiler, informiert. Ziel der Planung „Kehnermatten III“ ist die Schaffung und Bereitstellung von Bauflächen, da im Ortsteil Wasenweiler keine Baugrundstücke mehr zu Verfügung stehen und eine größere Nachfrage von Bauwilligen festzustellen ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von 1,33 ha liegt östlich der Ortslage Wasenweiler und grenzt im Westen an die Merdinger Straße an. Im Süden wird das Plangebiet durch den Neugraben, im Osten durch den im Zuge der Erschließung von „Kehnermatten II“ angelegten Entwässerungsgraben und Ausgleichsflächen begrenzt. Die Planung sieht 15

Einzelhäuser und 8 Doppelhaushälften vor. Die Planung ist für die Gemeinde Bötzingen im Hinblick auf Schmutz- und Oberflächenwasser von Bedeutung. Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden Beschluss: Die Gemeinde Bötzingen erhebt Bedenken zum Bebauungsplanverfahren „Kehnermatten III“ der Gemeinde Ihringen, Ortsteil Wasenweiler, im Hinblick auf Schmutz- und Oberflächenwasser. Die jetzige und die künftige Abwassermenge des Ortsteiles Wasenweiler, die über unser Ortsnetz abgeleitet werden sollen, sind zu berechnen und uns mitzuteilen. Eine Erhöhung der bisher vereinbarten Durchleitungskapazität von 23,8 l/s kann nicht in Aussicht gestellt werden. Die Bebauung darf nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation der Unterlieger führen. Die Gemeinde Ihringen hat deshalb für eine geeignete und ausreichende Rückhaltung des Oberflächenwassers zu sorgen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit mittelfristiger Finanzplanung für das Jahr 2020

In seiner Haushaltsrede zur Verabschiedung des Haushaltes für 2020 gab Bgm. Schneckenburger einige wichtigste Zahlen des Haushaltes und die Investitionsschwerpunkte für das Jahr 2020 bekannt. Er teilte mit, dass die Gemeinde Bötzingen nach wie vor schuldenfrei und auch für die Folgejahre finanziell gut aufgestellt ist. Anschließend stellte Rechnungsamtsleiter Gervas Dufner die Zahlen im Einzelnen vor. Herr Dufner teilte mit, dass das Volumen des Gesamtergebnishaushalts 16.522.600 € beträgt. Es wird ein Fehlbetrag in Höhe von -2.040.700 € ausgewiesen. Das Volumen des Gesamtfinanzhaushalts beträgt 26.076 €, die Gesamtliquidität vermindert sich um -9.254.300 €. Herr Dufner ging weiter auf einzelne Schwerpunkte der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die Schwerpunkte der Investitionen sowie die wesentlichen Entwicklungen der mittelfristigen Finanzplanung ein. Das vorrangige Ziel des NKHR den Ressourcenverbrauch der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften wird planungstechnisch nicht erreicht. Mittelfristig ist zu erkennen, dass diese Vorgabe erreicht wird. Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 bestätigen diese Entwicklung. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Haushaltssatzung 2020 und die mittelfristige Finanzplanung. Das Investitionsprogramm ist Grundlage für die mittelfristige Finanzplanung.

Wirtschaftsplan des Wasserversorgungsbetriebes für das Jahr 2020

Bgm. Schneckenburger erläuterte einfürend einige Punkte des Wirtschaftsplanes der Wasserversorgung. Anschließend stellte Herr Dufner den Wirtschaftsplan ausführlich vor. Der Wasserversorgungsbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 GemO. Er wird als Eigenbetrieb geführt. Eine Sonderrechnung ist eingerichtet. An diesem rechtlichen Charakter hat sich nichts geändert. Die betriebskamerale Buchführung hat weiterhin Bestand. Der Erfolgsplan weist Erträge und Aufwendungen in Höhe von 527.200 € aus und kann ausgeglichen dargestellt werden. Der Vermögensplan umfasst einen Finanzbedarf von 223.800 € und kann durch entsprechende Deckungsmittel ausgeglichen werden. Kreditaufnahmen sind keine erforderlich. Die Trinkwassergebühr 2020 beträgt unverändert 1,70 €/m³. Der Gemeinderat hat die entsprechende Kalkulation am 24.09.2019 beschlossen. Herr Dufner nannte die wesentlichen Erträge und Aufwendungen sowie die größten Investitionen und die mittelfristige Finanzplanung zum Eigenbetrieb. Eine Darlehensaufnahme ist nicht nötig. Das innere Darlehen bei der Gemeinde bleibt bei 1.974.100 €. Der Wirtschaftsplan für den Wasserversorgungsbetrieb 2020 wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.